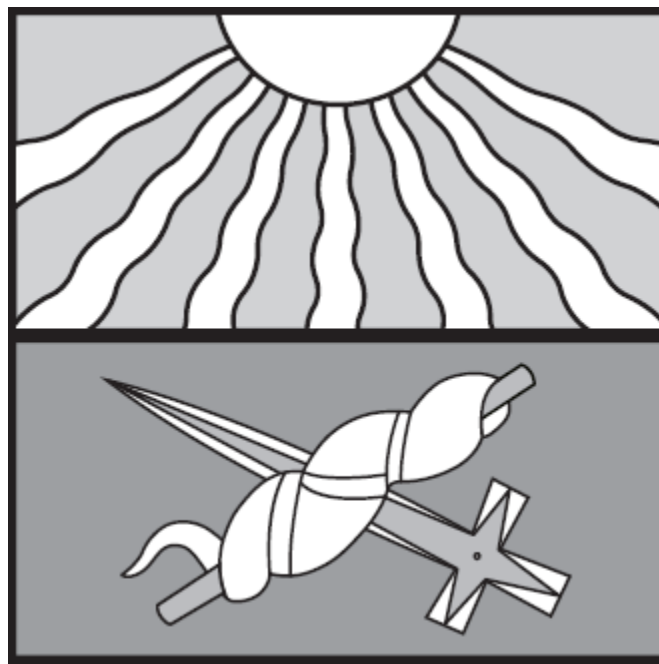


Einwohnergemeinderat Lenk



Verordnung zum PARKPLATZREGLEMENT

2020

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 326-2020 vom 21.10.2020)

Der Einwohnergemeinderat von Lenk, gestützt auf Artikel 19 und Anhang II des Parkplatzreglements vom 20. Mai 2003

beschliesst:

Art. 1

Parkiergebühren

¹Die Parkgebühren auf den öffentlichen Parkplätzen werden wie folgt festgelegt:

a) Ticketautomaten (max. Parkdauer 8 Stunden)

Tarif:	pro Stunde	Fr.	1.50
--------	------------	-----	------

b) Dauerparkplätze Tag 7-19 h (Brüggmatte, TEC, Wallisermatte, Murersrohr, Halten)

Tarif:	pro Tag	Fr.	8.50
	pro Woche	Fr.	25.00
	pro Monat	Fr.	60.00
	pro Saison	Fr.	120.00

c) Dauerparkplätze Tag und Nacht 24/7 (Brüggmatte, Wallisermatte)

Tarif:	pro Woche	Fr.	30.00
	pro Monat	Fr.	90.00
	pro Saison	Fr.	180.00

²Gebührenpflichtig ist der Fahrzeugführer

³Auf dem Areal alte Landi wird an Arbeitnehmer in der Gemeinde Lenk (Nachweis mit Arbeitsvertrag) eine Saisonbewilligung Tag für CHF 110 abgeben.

Art. 2

Geltungsbereich von Parkbewilligungen

¹Die Parkbewilligung gemäss Art. 1 Abs. b berechtigt den Inhaber, ein Motorfahrzeug während unbeschränkter Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr stehen zu lassen.

²Die Parkbewilligung gemäss Art. 1 Abs. c berechtigt den Inhaber, ein Motorfahrzeug während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

³Die Parkbewilligung gilt nur für die jeweils bestimmte Parkzone.

⁴In der blauen Zone hat die Parkbewilligung keine Gültigkeit.

⁵Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁶Die Parkbewilligungen lauten auf eine bestimmte Fahrzeugkontrollnummer und sind nicht übertragbar.

⁷Die Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 3

Abgabe von Parkbewilligungen sowie Parkscheiben können bei der Gemeindeverwaltung Lenk und im Tourist Center Lenk oder digital bezogen werden.

Art. 4

Schneeräumung Zwecks Schneeräumung besteht auf sämtlichen öffentlichen Parkplätzen mit Ausnahme der Parkplätze gemäss Art. 1 Abs. c zwischen 3.00 Uhr und 7.00 Uhr ein Parkverbot. Die Gemeinde ist befugt, Fahrzeuge durch geeignete Organe abtransportieren zu lassen.

Art. 5

Parkkontrollen Die Kontrolle sämtlicher öffentlicher Parkplätze erfolgt durch einen Parkplatzkontrolleur. Fehlbare Automobilisten werden gemäss Ordnungsbussendekret gebüsst.

Art. 6

Besondere Verkehrsregelung Bei besonderen Anlässen wird der Dorfkern teilweise anderweitig genutzt. Der Verkehr wird entsprechend gemäss Umleitungskonzept signalisiert.

Art. 7

Ausführungsbestimmungen Die Sicherheitskommission ist ermächtigt, für besondere Anlässe oder Zeitperioden örtliche, zeitliche oder generelle Ausnahmen von der Gebührenpflicht zu beschliessen.

Art. 8

Inkrafttreten Diese Gebührenordnung tritt mit der Publikation im Simmentaler Amtsanzeiger auf den 1. Dezember 2020 in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Einwohnergemeinderat Lenk am 21. Oktober 2020 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDERAT LENK

Präsident

Sekretär

sig. R. Müller

sig. T. Bucher